## **AMTLICHE BEKANNTMACHUNG**

## Widerspruchsrecht gegen die Übermittlung von Daten an das Bundesamt für Personalmanagement der Bundeswehr

Die Meldebehörden übermitteln gem. § 58c Abs.1 des Soldatengesetzes i. V. m. § 36 des Bundesmeldegesetzes an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial jährlich bis zum 31. März folgende Daten von Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden:

- 1. Familiennamen,
- 2. Vornamen und
- 3. gegenwärtige Anschrift.

Die erhobenen Daten dürfen nach § 58c Abs. 2 des Soldatengesetzes nur zur Übersendung von Informationsmaterial über Tätigkeiten in den Streitkräften verwendet werden.

Das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr hat die Daten zu löschen, wenn die betroffenen Personen dies verlangen, spätestens jedoch nach Ablauf eines Jahres nach der erstmaligen Speicherung der Daten beim Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr.

Eine Datenübermittlung nach § 58c Absatz 1 Satz 1 des Soldatengesetzes ist gem. § 36 Absatz 2 Bundesmeldegesetz nur zulässig, soweit die betroffene Person nicht widersprochen hat. Bei einem Widerspruch hat die betroffene Person gegenüber der Meldebehörde ein Recht auf unentgeltliche Einrichtung einer Übermittlungssperre.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen bei dem

Magistrat der Stadt Hanau Hanau Bürgerservice (im City Center Hanau) Kurt-Blaum-Platz 8, 63450 Hanau.

Der Widerspruch ist an keine Voraussetzungen gebunden und muss nicht begründet werden.

Der Widerspruch gilt bis zum Widerruf durch die antragstellende Person und ist mit Vollendung des 18. Lebensjahres der betroffenen Person im Melderegister zu löschen.

Ein Antrag auf Eintragung einer Übermittlungssperre im Hanauer Melderegister ist auch online unter <u>www.hanau-digital.de</u> möglich. Eine Antragstellung wird einem Widerspruch gleichgesetzt.

Hanau, 14.09.2024

Stadt Hanau Magistrat

Kaminsky Oberbürgermeister